

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Erding nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens zum ökologischen Gewässerausbau des Seebachs im Ortsbereich Zeilhofen; Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Die Stadt Dorfen hat beim Landratsamt Erding einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens zum ökologischen Gewässerausbau des Seebachs im Bereich der Grundstücke Flurnummer 2/4 und 32/2, Gemarkung Zeilhofen, gestellt.

Gemäß § 5 Abs.1, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt:

Wasserschutzgebiete werden von dem Bauvorhaben nicht berührt.

Beim Seebach handelt es sich um Gewässer dritter Ordnung. Die bestehenden Ufermauern geben dem Seebach im betrachteten Bereich einen kanalartigen Charakter, der eine starke Einschränkung der Biodiversität verursacht. Die geplante Renaturierung des Seebaches wird aus gewässerökologischer Sicht begrüßt, da eine ökologische Aufwertung als Lebensraum für Flora und Fauna zu erwarten ist.

Das Gewässerbett für den Mittelwasserabfluss bleibt erhalten. Dadurch wird die Wasserführung bei Niedrig- und Mittelwasser im bisherigen Umfang sichergestellt. Bei Hochwasser wird der Abflussquerschnitt deutlich vergrößert. Die Auswirkungen des Gewässerausbaus auf den Hochwasserabfluss wurden durch hydraulische Modellrechnungen im Ist- und im Planzustand betrachtet. Hierzu wurde die Wasserspiegellage bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis verglichen. Die Berechnungen belegen einen um bis zu 15 cm niedrigeren Wasserspiegel im Planzustand. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz ist die Maßnahme positiv zu bewerten.

Der Einbau von Totholz dient als zusätzliche Strukturanreicherung im Gewässerbett. Durch die Anpflanzung von Gehölzen wird die Beschattung des Gewässers verbessert. Durch den beantragten Gewässerausbau ist keine Verschlechterung des Zustands hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 WHG zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers entsprechen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Schützenswerte Vegetationsbestände oder sonstige naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der geplanten Baumaßnahme Einverständnis. Durch das Vorhaben entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite der Stadt Dorfen unter <https://www.dorfen.de/rathausplusverwaltung/aktuelles> eingestellt.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Email: [wasserrecht@lra-ed.de](mailto:wasserrecht@lra-ed.de), eingeholt werden.

Landratsamt Erding, den 08.02.2023  
Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht  
Az.: 42-2/W-2022-10356